

DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

ODER WARUM BLINDE BADEN GEHEN

Im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) gab es deutlich negative Kritik und vehemente Proteste. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens haben sich Aktivist_innen über Nacht ans Reichstagsufer angekettet, sich in einen Käfig sperren lassen oder sind unter dem Motto „Blinde gehen baden“ in die Spree gestiegen. Weshalb ruft ein Gesetz für größere Teilhabe so viel Widerstand hervor?

Während sich Andrea Nahles über einen wichtigen „Meilenstein“ der Inklusion freut, geht Richterin Nancy Poser vom Forum behinderter Juristinnen und Juristen davon aus, dass „mit diesem Gesetz Menschenrechtsverletzungen [...] weiterhin Realität sein werden“.¹ Das BTHG ist ein umfangreiches und komplexes Änderungsgesetz, das Rechte von behinderten Menschen² betrifft. Es wurde am 29.12.2016 verkündet und tritt in mehreren Stufen bis 2023 in Kraft. Seine 27 Artikel sehen jeweils Änderungen in anderen Gesetzen vor. Es ist also kein Gesetz im klassischen Sinne, sondern ein Gesetzespaket. Schwerpunkt des BTHG ist der erste Artikel: eine Neufassung des kompletten Sozialgesetzbuches IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung).

Ziele und Forderungen

Das BTHG sollte das deutsche Recht an die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) anpassen.³ Die UN-BRK legt ein wechselwirkungsbezogenes Verständnis von Behinderung zugrunde. Eine Behinderung beruht demnach nicht allein auf dem körperlichen, seelischen oder geistigen Defizit eines Menschen, sondern entsteht erst im Kontakt einer Person mit Barrieren in ihrem Umfeld (Präambel lit. e, Art. 1 Uabs. 2 UN-BRK). Dieses Element der Wechselwirkung mit Umweltbarrieren fand sich bisher nicht ausdrücklich in der Definition des deutschen Rechts (§ 2 I SGB IX). Die UN-BRK fordert eine umfassende Nichtdiskriminierung von behinderten Menschen. Konkret bedeutet das zum Beispiel die Gewährleistung eines „angemessenen“ Lebensstandards (Art. 28 UN-BRK) und, dass niemand zum Leben in einer bestimmten Wohnform gezwungen werden darf (Art. 19 lit. a UN-BRK). Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung legte Deutschland nahe, behinderten und nicht-behinderten Menschen bei gleichem Einkommen den gleichen Lebensstandard zu ermöglichen.⁴ Be-

troffene und Fachverbände erhoben eigene Forderungen und setzten große Hoffnungen in das BTHG. Eine der Kernforderungen war das Bundesteilhabegeld: eine Teilhabeleistung, die Betroffene unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen bekommen. Bislang müssen Betroffene einen Teil ihres Einkommens abgeben, eigenes Vermögen erst aufbrauchen und dürfen Geld nicht über eine Freigrenze hinaus sparen, wenn sie Leistungen zum Ausgleich der Behinderung in Anspruch nehmen wollen. Die Abschaffung dieses Prinzips wurde gefordert, weil niemand etwas für eine Behinderung kann und behinderungsbedingte Nachteile auch durch die Umgebung hervorgerufen werden (Treppen, schwierige Sprache, Vorurteile), also in gesamtgesellschaftlicher und nicht nur individueller Verantwortung liegen.

Viele der Forderungen und Ziele, am prominentesten das Bundesteilhabegeld, blieben auf halber Strecke liegen, vor allem, weil das BTHG nach dem Willen der Koalition keine Mehrkosten verursachen sollte. Trotzdem gab es einige Verbesserungen. Zum Beispiel bekommen Schwerbehinderten-Vertretungen mehr Rechte. Das sind Personen oder Gremien, die mit Betriebs- oder Personalräten vergleichbar sind und schwerbehinderte Arbeitnehmer_innen in Betrieben auf dem regulären, „ersten“ Arbeitsmarkt zur Seite stehen. Sie beraten unter anderem bei der Durchsetzung besonderer Rechte – schwerbehinderte Arbeitnehmer_innen haben zum Beispiel mehr Urlaub und einen besonderen Kündigungsschutz. Beschäftigte, die in Werkstätten auf dem sogenannten zweiten Arbeitsmarkt arbeiten, bekommen mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten und ein höheres Arbeitsförderungsgeld (statt 26 € nun 56 € pro Monat). Alle Sozialleistungsbezieher_innen - auch nicht-behinderte - dürfen nicht mehr nur 2.600 €, sondern 5.000 € Vermögen behalten, ohne Kürzungen der Sozialhilfe ausgesetzt zu sein.⁵



http://www.bundestag.de
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/CC-by/2.0

Eingliederungshilfe

Die zentrale Änderung des BTHG ist die Reform der Eingliederungshilfe. Leistungen der Eingliederungshilfe sind zum Beispiel Fahrdienste, Hilfsmittel, Wohnungsumbauten oder Begleitung im Alltag. Sie zielen darauf ab, behinderungsbedingte Nachteile zu vermeiden, auszugleichen oder abzumildern.⁶

Solche Leistungen bekam bis Anfang dieses Jahres nur, wer weniger als 2.600 € Vermögen hatte.⁷ Dieser Betrag wird zunächst auf 27.500 € und dann auf immerhin 50.000 € erhöht.⁸ Eine Altersvorsorge oder Lebensversicherung lassen sich allerdings auch von 50.000 € nicht finanzieren. Menschen mit Behinderung, die auf Eingliederungshilfe angewiesen sind, können also von vornherein trotz gleichem Einkommen nicht den gleichen Lebensstandard erreichen wie nicht-behinderte. Sie geraten zwangsläufig in Altersarmut. Noch dazu gelten die Erhöhungen der Freigrenzen nicht für Menschen, die pflegebedürftig sind und/oder gleichzeitig Grundsicherung (Sozialhilfe) bekommen. Nicht-erwerbsfähige Menschen dürfen, ob mit oder ohne Behinderung, nur 5.000 € Vermögen ansparen. Wer nur Hilfe zur Pflege bekommt, hat seit diesem Jahr einen Vermögensfreibetrag von 30.000 €.⁹

Ab 2017 dürfen erwerbstätige Eingliederungshilfeberechtigte mit niedrigem/mittlerem Einkommen mehr von diesen Einkünften behalten. Das Berechnungsverfahren wird 2020 grundlegend geändert. Für Personen mit hohem Einkommen kann es jedoch zu Verschlechterungen kommen.¹⁰ Deswegen gewährt das BTHG Bestandsschutz für Menschen, die schon vor der Reform Eingliederungshilfe bekommen haben.¹¹ Künftige Generationen müssen jedoch mit den Einbußen leben.

Besser nicht heiraten

Bis 2020 gilt: Sobald jemand Eingliederungshilfe bekommt – egal ob erwerbstätig oder nicht – wird auch das Vermögen und Einkommen von Ehegatt_innen, Lebenspartner_innen und anderen Unterhaltspflichtigen angerechnet (§§ 19 III, 82 ff. SGB XII). Der_die Partner_in wird automatisch für die Finanzierung der Eingliederungshilfe herangezogen, sobald das Paar zusammenwohnt oder heiratet. Weil sich betroffene Paare daher aus finanziellen Gründen zweimal überlegen müssen, ob sie zusammenziehen oder gar heiraten, wird die Regelung von Betroffenen teilweise als „faktisches Heiratsverbot“¹² für behinderte Menschen kritisiert. Dass auch andere, nahestehende Personen Sozialleistungen mitfinanzieren müssen, betrifft nicht nur behinderte Menschen, sondern zum Beispiel auch nicht-behinderte Empfänger_innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe. Die Heranziehung von Dritten ist im Sozialrecht bereits generell umstritten. Sofern man sich auf das Argument einlassen will, werden behinderte Menschen dabei benachteiligt, weil sie ihre Behinderung in den meisten Fällen noch weniger beeinflussen können als Arbeitslosengeld II-beziehende Menschen ihre Arbeitslosigkeit. Die Regelung, Partner_innen von eingliederungshilfeberechtigten Menschen an den Kosten zu beteiligen, wurde durch das BTHG teilweise, aber nicht ganz abgeschafft: Ab 2020 wird das Partner_inneneinkommen und -vermögen freigestellt, wenn der_die Leistungsberechtigte bereits vor dem 67. Lebensjahr Eingliederungshilfe bekam. Es wird in einigen Situationen jedoch weiterhin angerechnet, zum Beispiel, wenn die behinderte Person Sozialhilfe, nur Hilfe zur Pflege oder erst nach der Regelaltersgrenze Eingliederungshilfe bekommt.¹³ Für viele Paare ändert sich daher trotz BTHG nichts.

Assistenzleistungen – Kino oder Fußball?

Eingliederungshilfe kann zum Beispiel in Form einer Assistenz erbracht werden. Assistent_innen begleiten und unterstützen Personen im Alltag, um eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Solche Leistungen gab es auch schon vor dem Erlass des BTHG. Zum Beispiel bei Fahrdiensten und betreutem Wohnen wurden die Leistungen auch bereits „gepoolt“, das heißt durch eine Assistenzperson an mehrere Berechtigte gleichzeitig erbracht.¹⁴

Neu ist die Erweiterung dieses Poolens von Assistenzleistungen.¹⁵ Es betrifft vor allem den Bereich der Freizeitgestaltung und der Bildung. Sofern es als zumutbar gilt, werden gegebenenfalls nur noch die Kosten für eine gemeinsame Assistenzperson übernommen.¹⁶ Es kann daher sein, dass man sich mit anderen Personen auf eine Freizeitaktivität verständigen muss, wenn man sich eine Assistenzperson teilt. Weil über die „Zumutbarkeit“ nicht die Betroffenen, sondern letztlich die sachbearbeitende Person in der Behörde entscheidet, geht ein großer Teil an Selbstbestimmung verloren.¹⁷ Aufgrund großer Kritik seitens Betroffener wurde noch kurz vor der Verabschiedung eine Ausnahme vom Poolen für Leistungen im Zusammenhang mit dem Wohnen eingefügt.¹⁸

¹ Andrea Nahles, Bundestags-Plenarprotokoll 18/206, 20490, (B); Nancy Poser, Aktuelle Stellungnahmen zum heutigen Bundestagsbeschluss des Bundesteilhabegesetzes, <http://abilitywatch.de/2016/12/01/aktuelle-stellungnahmen-zum-heutigen-bundestagsbeschluss-des-bundesteilhabegesetzes/> (Stand: 30.4.2017).

² Die Bezeichnungen sind teilweise strittig. Ich habe mich für den Begriff „behinderte Menschen“ entschieden, weil er abbildet, dass Menschen nicht per se behindert „sind“, sondern auch von ihrer Umwelt behindert werden.

³ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, 77, <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf> (Stand: 30.04.2017).

⁴ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung, Abschließende Bemerkungen über den Ersten Staatenbericht Deutschlands, 2015, 12, http://www.einfachteilhaben.de/SharedDocs/Downloads/DE/StdS/UN_BRK/ConcludinObservationinPDF.pdf (Stand: 30.04.2017).

⁵ Vgl. Lebenshilfe NRW, Übersicht BTHG, <https://lebenshilfe-nrw.de/wData/docs/Uebersicht-Aenderungen-zum-01.01.2017.pdf> (Stand: 30.04.2017).

⁶ § 53 III SGB XII alte Fassung (a.F.); Art. 1 BTHG § 90 SGB IX.

⁷ § 90 ff. SGB XII; Bundestagsdrucksache (BT-Drucks.) 18/10526, 2.; Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

⁸ Art. 1 BTHG §§ 139 f.; Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz e.V. (NITSA), Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz, <http://nitsa-ev.de/service/recht/bthg-faq/> (Stand: 30.4.2017).

⁹ NITSA, ebenda.

¹⁰ Vgl. Art. 1 BTHG §§ 135 f. SGB IX; Fritz Baur, Das künftige Recht der Eingliederungshilfe. Erste Hinweise zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, in: Sozialrecht aktuell 2016, 179 (185); BT-Drucks. 18/9522, 5; NITSA, ebd.

¹¹ Art. 1 BTHG § 150 SGB IX.

¹² Nancy Poser, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Sitzungsprotokoll-Nr. 18/92, 1535.

¹³ NITSA, (Fn. 8).

¹⁴ Poser (Fn. 12).

¹⁵ Baur (Fn. 10), 184.

¹⁶ Art. 1 BTHG §§ 104 II, III, 112 IV 1, 116 II SGB IX.

¹⁷ Poser (Fn. 12).

¹⁸ Vgl. BT-Drucks. 18/9522, 73f.; Art. 1 BTHG § 104 III 4 SGB IX.

Gehen Blinde baden?

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah vor: Einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hat nur noch, wer in mindestens fünf aus neun Lebensbereichen erheblich beeinträchtigt ist. Ob diese Änderung in Kraft treten wird, steht noch nicht fest. Sie wurde erst kurz vor der Verabschiedung nach starken Protesten in einen Schwebzustand versetzt. Bis 2023 soll die Regelung evaluiert und über ihre Einführung entschieden werden (Art. 26 V 1, 25a BTHG § 99 VII SGB IX).

Als relevante Lebensbereiche gelten: „1. Lernen und Wissensanwendung, 2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen, 3. Kommunikation, 4. Mobilität, 5. Selbstversorgung, 6. häusliches Leben, 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, 8. bedeutende Lebensbereiche sowie 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben“.¹⁹

Wer in weniger als fünf Bereichen erheblich beeinträchtigt ist, hätte nach der Neuregelung keinen Anspruch mehr auf Eingliederungshilfe. Das würde vor allem Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Sinnesbeeinträchtigungen (zum Beispiel Seh- oder Hörbehinderte) betreffen. Eine Studentin, die sehbehindert, sonst aber nicht „erheblich“ beeinträchtigt ist und bislang zum Beispiel nur eine Vorlesehilfe brauchte, wäre gemäß dieser Regelung nicht mehr anspruchsberechtigt. Eingliederungshilfe wäre für sie nicht völlig ausgeschlossen. Sie müsste allerdings eine „ähnliche Beeinträchtigung“ nachweisen können und die Entscheidung läge im Ermessen der Behörde.²⁰

Anzeige

graswurzel revolution

für eine gewaltfreie
herrschaftslose Gesellschaft



Probeheft kostenlos:
www.graswurzel.net

Die eingeschränkte Leistungsberechtigung nach Lebensbereichen wird als willkürlich, unbestimmt und ungeeignet kritisiert.²¹ Personen können in zahlenmäßig weniger Lebensbereichen eingeschränkt, aber trotzdem nicht minder auf Eingliederungshilfe angewiesen sein. Um auf die drohende Benachteiligung psychisch und sinnesbeeinträchtigter Menschen aufmerksam zu machen, sprangen Demonstrierende im September 2016 medienwirksam unter dem Motto „Blinde gehen baden“ vor dem Bundestag in die Spree.²²

Hehre Ziele, dünne Ergebnisse

Die Bilanz zum BTHG ist durchwachsen. Schwerbehindertenvertretungen werden gestärkt und einige Menschen mit Behinderung können mehr von ihrem Einkommen und Vermögen behalten. Partner_innen werden (teilweise) nicht mehr zur Finanzierung der Eingliederungshilfe herangezogen. Von den erhöhten Freibeträgen und der Partner_innenfreistellung profitieren aber längst nicht alle, sondern primär erwerbstätige Menschen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind insgesamt weiterhin einkommens- und vermögensabhängig und selbst vom höchsten Freibetrag – 50.000 € Vermögen – lässt sich keine Altersvorsorge finanzieren. Den Mehrkostenvorbehalt merkt man dem BTHG an. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Assistenzleistungen im Freizeit- und Bildungsbereich gegen den Willen der Betroffenen zusammengelegt und Menschen ins Heim gezwungen werden, wenn es billiger ist und für zumutbar gehalten wird.²³ Auch eine Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe steht noch im Raum.

Der Einsatz für Verbesserungen ist ein Kampf gegen Verschlechterungen geworden. Wichtige Ziele wie die freie Wahl der Wohnform und der gleiche Lebensstandard bei gleichem Einkommen sowie diverse Forderungen Betroffener wurden nicht realisiert. Ein „Meilenstein“ sieht anders aus. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sollte sich daher niemand einen Lorbeerkrantz für herausragende Inklusionsverdienste aufsetzen.

Elke Hartmann studiert Jura in Frankfurt am Main.

Weiterführende Quellen:

Susanne Führer, Gegen die übliche Mitleidsschiene, Interview mit Dr. Sigrid Arnade, Deutschlandradio Kultur vom 03.12.2016, <http://bit.ly/2hYGwxZ>.

Ottmar Miles-Paul, Nach dem Gesetz ist vor dem Gesetz, Interview mit Dr. Harry Fuchs, Kabinet-Nachrichten vom 06.12.2016, <http://bit.ly/2w6CDwz>.

Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz e.V. (NITSA), Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz, <http://nitsa-ev.de/service/recht/bthg-faq/>.

¹⁹ Art. 25a BTHG § 99 IV SGB IX; vgl. auch BT-Drucks. 18/9954, 16.

²⁰ Vgl. Art. 25a BTHG § 99 II SGB IX.

²¹ BT-Drucks. 18/9672, 4; 18/10014, 2; Frehe, (Fn. 17).

²² rbb, Sehbehinderte gehen Baden, <http://www.rbb-online.de/politik/beitrag/2016/09/blinde-protestieren-gegen-neues-bundesteilhabegesetz.html?listall=on/print=true.html> (Stand: 30.04.2017).

²³ Art. 1 BTHG §§ 104 I-III, 112 IV 1, 116 II SGB IX.